

## BGE 4 I 279

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_4\\_I\\_279](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_279)

FR: ATF 4 I 279

IT: DTF 4 I 279

### Volltext

55. Urtheil vom 4. Mai 1878 in Sachen Eheleute Rechsteiner. A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1878 hat das Obergericht des Kantons Appenzell a/R., in Bestätigung eines Urtheils des Bezirksgerichtes des Vorderlandes, erkannt: 1. Es sei diese Ehe auf die Dauer eines Jahres von Tisch und Bett geschieden. 2. Es sei für diese Zeit das Mädchen dem Vater und der Knabe der Mutter zum Unterhalt und zur Erziehung überbunden. 3. Habe er auch ferner für den Unterhalt des Knaben per Woche einen Franken zu bezahlen. B. Dieses Urtheil zog der Ehemann Rechsteiner an das Bun-

desgericht und verlangte in schriftlicher Eingabe, daß die gänzliche Scheidung ausgesprochen und das Mädchen ihm zur Erziehung überlassen werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Aus den Akten geht hervor, daß die Litiganten bereits seit 3½ Jahren getrennt leben und schon früher, in den Jahren 1876 und 1877, von der Ehegatte und dem Ehegerichte zu Tisch und Bett getrennt worden sind. Eine Annäherung hat während dieser Zeit nicht nur nicht stattgefunden, sondern es hat sich die gegenseitige Abneigung zufolge der schweren Vorwürfe, die jeder Ehegatte dem andern gemacht hat, in solchem Grade gesteigert, daß, wie auch das Obergericht ausdrücklich anerkennt, keine Hoffnung vorhanden ist, es werden diese Eheleute zu einem gedeihlichen Zusammenleben kommen. Unter solchen Umständen erscheint aber, wie das Bundesgericht schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat, das Begehren um sofortige gänzliche Scheidung gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe begründet, sofern derjenige Theil, der die Scheidung begehrt, nicht die alleinige oder hauptsächliche Schuld an der ehelichen Zerrüttung trägt. Eine solche Schuld des Ehemannes Rechsteiner ist nun weder in dem obergerichtlichen Urtheile festgestellt, noch ergibt sie sich aus den Akten, vielmehr erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die gegenseitige lieblose Behandlung der Ehegatten den ehelichen Unfrieden herbeigeführt habe. 2. Was die Folgen der Ehescheidung hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Ehegatten und die Erziehung der Kinder betrifft, so bieten die Akten dem Bundesgerichte die nöthigen Anhaltspunkte nicht, um über dieselben entscheiden zu können. Es ist daher die Beurtheilung dieser Fragen dem kantonalen Richter zu überweisen, in der Meinung, daß bis zum Erlaß eines definitiven Entscheides bezüglich der Erziehung der Kinder das obergerichtliche Urtheil vom 26. Februar d. J. in Kraft bleibt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Die Eheleute Rechsteiner-Schlöpfer sind gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe gänzlich geschieden. 2. Ueber die Folgen der Scheidung in Betreff der Vermögensverhältnisse der Ehegatten, die Erziehung und den Unterricht der Kinder, hat der kantonale Richter zu entscheiden; bis zur definitiven Erledigung dieser Fragen bleibt jedoch Dispositiv II des obergerichtlichen Urtheils vom 26. Februar d. J. in Kraft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.